

Redebeitrag
Plenum, 20.02.2017

Dok. 158 – Dekret zum Schutz beweglichen Kulturguts von außerordentlicher Bedeutung
-Alain Mertes-

-Es gilt das gesprochene Wort-

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit diesem Dekretentwurf soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um bewegliche, kulturelle Güter unter besonderen Schutz stellen zu können. Betroffen von diesem Dekret sind so genannte bewegliche Kulturgüter von außerordentlichem Wert. Ab wann ein Kulturgut von außerordentlichem Wert ist, liegt natürlich auch im Auge des Betrachters. Da mag es zwischen Bürgern, Besitzern, Historikern und Politiker unterschiedliche Auffassungen geben.

In Artikel 3 des vorliegenden Dekrets heißt es dazu: „Die Regierung führt ein Verzeichnis wertvollen beweglichen Kulturgutes der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Die Regierung legt die Kriterien für die Eintragung fest und kann Unterteilungen des Verzeichnisses festlegen.“

Worauf stützt sich die Regierung bei der Erstellung der Kriterien und ab wann ist ein Kulturgut schützenswert? Der Dekretentwurf liefert uns keinerlei Hinweise auf diese essentiellen Fragen.

So wurde im Ausschuss angemerkt, dass diese unter Schutz zu stellenden Güter „relativ alt“ sein müssen, jedoch was versteht man unter „relativ alt“?

Hier macht sich das Fehlen von klar definierten Kriterien bemerkbar, denn das Alter ist in der Tat aus historischer Sicht relativ. Der Wert eines Kulturgutes wird indes nicht nur an seinem Alter bemessen, sondern auch an seiner Seltenheit, Ausarbeitung sowie geschichtlichem Interesse für die Gesellschaft.

In Artikel 7 und 8, die sich mit den Schutzmaßnahmen der Regierung zum Erhalt des Kulturgutes befassen, heißt es: „Die Regierung kann bei der Eintragung in das Verzeichnis genauere, verhältnismäßige und der Situation angepasste Schutzmaßnahmen festlegen und diese im Nachhinein verändern“.

Wie diese Schutzmaßnahmen aussehen und ob vorab ein Gutachten eingeholt werden soll, bleibt ebenso unklar, wie die Verteilung der dadurch entstehenden Kosten.

In Artikel 9 werden die zu erwartenden Zuschüsse seitens der Regierung thematisiert, die meines Erachtens nach den einzigen Vorteil für Privatpersonen bieten, ihr Kulturgut auf die Schutzliste aufnehmen zu lassen. Die Gefahr ist jedoch real, dass die genehmigten Zuschüsse nicht für den Erhalt des Kulturgutes verwendet werden könnten.

Sollte hier eine Kontrollfunktion seitens der Regierung geschaffen werden müssen, um diese Entwicklung zu unterbinden, so wäre dies unter Umständen mit hohen Kosten verbunden, die wiederum der Allgemeinheit auferlegt würden. Von daher ist es unabdingbar, die Anzahl dieser schützenswerten Güter so gering wie möglich zu halten.

Die Artikel 11 und 18 behandeln die Fristen zur Genehmigung der Ausfuhr des Kulturgutes aus dem deutschsprachigen Sprachraum. In meinen Augen sind diese Fristen viel zu lang und für eine Privatperson unangemessen. Zudem können sie diesen in eine schwierige Lage bringen. Zum Beispiel dann, wenn sie aufgrund einer finanziellen Notsituation auf der Erlös des Verkaufs angewiesen wäre, oder wenn sie ganz einfach in einen anderen Sprachraum umzieht.

Zuletzt heißt es in Artikel 29: „Die Regierung kann wissenschaftliche, technische und künstlerische Untersuchungen im Hinblick auf den wirksamen Schutz des beweglichen Kulturgutes fördern.“

Ein weiteres Mal ist die Formulierung recht schwammig, denn es ist nicht ersichtlich, ob die verantwortliche Untersuchungskommission aus bereits bestehenden Diensten der DG, ich denke da vor allem an das *Zentrum für Regionalgeschichte* (ZRDG), besteht oder ob ein unabhängiges Gutachten eingeholt werden soll?

Nach genauer Analyse dieses Dekretes stellt sich mir dann zwangsläufig die Frage, was in den Augen der Regierung schützenswerter ist, der Mensch oder das Kulturgut?

In meinen Augen hat die Regierung die Aufgabe, die Freiheiten der Bürger und deren Rechte zu wahren und zu schützen. Da aber nun dieses Dekret sehr in das Eigentumsrecht und damit auch in die persönlichen Freiheiten eingreift, stellt sich die Frage, ob die Regierung den Schutz von Kulturgütern über den Schutz der Bürgerinnen und Bürger stellt, oder auch anders gesagt, zählt der Schutz von Kulturgut mehr als der Schutz der Menschen.

Diese neuen Regeln betreffen eben nicht nur Güter aus öffentlichem Besitz, sondern auch aus privater Hand. Und diese können nach dem Willen der Regierung und nach Verabschiedung dieses Dekretes heute hier im Plenum sogar von Amtswegen unter Schutz gestellt werden, d.h. auch gegen den Willen des Besitzers.

Während wir die Schutzmaßnahmen gegenüber Gütern aus öffentlichem Besitz noch nachvollziehen können und als unproblematisch einschätzen, so sehen wir dies bei Gütern aus Privatbesitz ganz

anders. Die im Dekretentwurf aufgeführten Artikel führen in ihrer jetzigen Form zu einer Beschneidung des Eigentumsrechts.

Immer wieder hatten wir den Eindruck, dass die DG Regierung kein klares Konzept zum Denkmalschutz im Allgemeinen und zum Schutz des beweglichen Kulturerbes der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Besonderen hat.

Selbst im Regionalen Entwicklungskonzept, dem REK, ist nur wenig dazu zu finden. Wir haben eher den Eindruck, als wolle man schnell eine EU-Richtlinie umsetzen, ohne sich tatsächlich mit der Thematik zu beschäftigen.

So wird im Dekretentwurf auf die Urheberschaft und den Entstehungsort der Kulturgüter eingegangen und angemerkt, dass jedes Gut, was sich zum Zeitpunkt des Antrags in der DG befindet, auf die Schutzliste aufgenommen werden kann.

Doch welchen historischen Nutzen zieht die DG daraus?

Keinen, wenn sich der private Besitzer des Kulturgutes nicht dazu entschließt, dieses auszustellen. Es muss an dieser Stelle betont werden, dass viele Bürgerinnen und Bürger private Sammlungen führen und nicht gewillt sind, diese mit der Allgemeinheit zu teilen. Schon gar nicht, wenn daraus die Möglichkeit erwächst, einen Großteil seines Eigentumsrechts zu verlieren.

Anders herum kann es auch nicht Aufgabe des Steuerzahlers sein, für den Unterhalt eines Kulturobjektes aufzukommen, das sich im Schrank eines Privatmanns befindet.

In meinen Augen ist es sinnvoller, diese Regelung nur für die Güter anzuwenden, die im Besitz einer öffentlichen Einrichtung sind und einen direkten Bezug zur DG haben.

Für die Kulturgüter von allgemeinhistorischem Interesse, die sich in Privatbesitz befinden, sollten andere Regeln gelten und vor allem überlegt werden, wie man die Besitzer motivieren kann, ihre Objekte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ohne dass sie ihre Eigentumsrechte verlieren. Ein Privatmann, der sein Objekt verkaufen möchte, soll dies auch weiterhin ungehindert tun können. Wobei dann ein Vorkaufsrecht der DG Sinn macht. Jedoch kommen dabei nur kurze Fristen und schnelles Handeln in Frage. Ein Ausfuhrverbot, wie es im Dekret vorgesehen ist, wirkt da nur kontraproduktiv.

Darüber hinaus ist es von großer Wichtigkeit, dass die Regierung im Falle eines etwaigen Ankaufs solcher beweglichen Güter von Privatpersonen eine neutrale und faire Verhandlungsbasis vertritt, sodass eine Einigung im Sinne beider Parteien erreicht werden kann. Im Streitfall sollte daher die Einholung eines neutralen Gutachtens sowie die Einsetzung eines Mittelmannes bei den Verhandlungen in Erwägung gezogen werden. So würden die Interessen beider Parteien gewährleistet.

Das uns heute hier vorliegende Dekret ist alles anders als ausgereift. Ein klares Konzept zum Denkmalschutz im Allgemeinen und zum Schutz des Kulturerbes der DG im Besonderen scheint es ebenso wenig zu geben.

Aus all den genannten Gründen wird die Vivant-Fraktion diesem Dekretentwurf nicht zustimmen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Alain Mertes,
Vivant-Fraktion